

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Verordnung über die Höhe des Anteils
der Gemeinden am Spielbankabgabebaufkommen**

Vom 6. Juli 2004

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – **SächsVwOrgG**) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabebaufkommen** vom 8. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 809), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Höhe und Auszahlung**

(1) Das nach § 11 Abs. 1 SpielbG zuständige Finanzamt hat den Anteil nach § 1 der Gemeinde mitzuteilen und auszuführen.

(2) Die Höhe des Anteils ist von dem für die einzelne Spielstätte jährlich erzielten Bruttospielertrages abhängig. Der Anteil beträgt

1. bei einem Bruttospielertrag bis 1 000 000 EUR
 - 10 vom ~~hundertsten~~ Bruttospielertrag von 1 000 000 bis 5 000 000 EUR
 - 12 vom ~~hundertsten~~ Bruttospielertrag von mehr als 5 000 000 EUR
 3. 15 vom ~~hundertsten~~ Spielbankabgabebaufkommens, das auf eine Spielbank entfällt.
 - (3) Die Auszahlung des Gemeindeanteils erfolgt jährlich, und zwar bis zum Ablauf des ersten Quartals des Kalenderjahrs, das dem Abrechnungsjahr folgt. Für das Kalenderjahr 1998 erfolgt die Auszahlung des Gemeindeanteils spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Verkündung dieser Verordnung.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2004

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz**